
Nummer 35/36, 10. September 2021, Seite 258

Inhaltsverzeichnis:

*Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen*

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 02.09.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 02.09.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung insbesondere bezüglich Testpflicht von Beschäftigten bestimmter Einrichtungen

Satzung des Klimabeirats der Stadt Augsburg vom 07.08.2020

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 29.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.08.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

Augsburger Plärre 2022

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Am Alten Gaswerk 13*
- *Imhofstr. 12 App. 2903*
- *Mittenwalder Str. 17a*
- *Wertachbrucker-Tor-Str. 2*
- *Imhofstr. 12 App. 2309*
- *Zollernstraße 65*

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

- *Beschaffung von 5 Transporter-Tieflader mit Doppelkabine für den aws – Fahrzeugbeschaffung für den aws*
- *Sicherheitstechnische und messtechnische Medizinprodukteprüfung gemäß MPDG und MPBetreibV Sicherheitstechnische und messtechnische Medizinprodukteprüfung gemäß MPG und MPBetreibV*
- *Beschaffung von 3 Stück Mannschaftstransportwagen*
Beschaffung von 3 Stück Mannschaftstransportwagen MTW

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Rohrbauarbeiten – Brandschutzsanierung – Peutingen Gymnasium*

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH

Baumaßnahme: Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. - VE 2237 Malerarbeiten

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sach-
gebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:
Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren
oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung
**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai
2021**

wie folgt verschoben:

für die Stadt Augsburg

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat
belastet ausgewiesen wurden:

vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belas-
tetet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf
überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-
Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung
vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

- Sachgebiet L2.3P-

Stadtbergen, den 27.08.2021

Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 02.09.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg
zu deren Bekanntmachung vom 02.09.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infekti-
onsschutzgesetz - IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

Allgemeinverfügung insbesondere bezüglich Testpflicht von Beschäftigten bestimmter Einrichtungen

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. In Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten sowie in der Kindertagespflege müssen sich Beschäftigte, die
nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)
sind, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2, testen bzw. testen lassen.

Beschäftigte von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen müssen nach ur-
laubsbedingter Abwesenheit einen Test bei Arbeitsbeginn vorlegen oder durchführen. Dieser Test wird auf die Anzahl der vorge-
schriebenen Testtage nach Satz 1 angerechnet.

Ausgenommen von der Testpflicht nach Satz 1 sind Beschäftigte, die ausschließlich im Home-Office tätig sind.

2. Für Personen, die sich zur Eingewöhnung eines Kindes in der Kindertagesstätte aufhalten, gilt § 3 Abs. 2 der 14. BayIfSMV
entsprechend.

3. In vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen
mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe
über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen sich Beschäftigte, die nicht geimpft oder
genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) sind, an mindes-
tens drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2, testen lassen.

In Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen Beschäftigte nach urlaubsbedingter Abwesenheit einen gültigen Test nach § 3
Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 der 14. BayIfSMV bei Arbeitsbeginn durchführen oder vorlegen. Dieser Test wird auf die Anzahl der vorge-
schriebenen Testtage nach Satz 1 angerechnet.

Im Übrigen bleiben § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der 14. BayIfSMV unberührt.

4. Für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen gilt Ziffer 3 Satz 2 entsprechend. Dieser
Test wird auf die Anzahl der Testtage i.S.v. § 9 Abs. 3 der 14. BayIfSMV angerechnet.

5. Die Regelung in Ziffer 6 der „Allgemeinverfügung Corona“ vom 22.07.2021, verlängert mit Allgemeinverfügung vom 12.08.2021,
wird ersatzlos aufgehoben. § 2 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.09.2021 ab 22:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet
unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Die Regelungen in den Ziffern
1 bis 4 sind ab dem 06.09.2021, 00:00 Uhr wirksam, die Regelung in Ziffer 5 ab dem 03.09.2021, 00:00 Uhr. Die Allgemeinverfügung
gilt bis zum 08.10.2021, 24:00 Uhr.

7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 5 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2

Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

Satzung des Klimabeirats der Stadt Augsburg vom 07.08.2020

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat der Stadt Augsburg (im folgenden Beirat genannt) berät die Stadt Augsburg bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele. Er unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und befördert damit die öffentlich fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.
- (2) Der Beirat
 - informiert sich in den Sitzungen über klimarelevante Aktivitäten der Stadt Augsburg und bezieht dazu Stellung,
 - spricht Empfehlungen an den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung aus, z. B. durch Vorschlag von Projekten,
 - beobachtet die Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Stadt Augsburg und weist auf Zielabweichungen hin,
 - begleitet die Fortschreibung und die Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Stadt Augsburg,
 - formuliert an die städtischen Gremien Empfehlungen und Forderungen an höhere Instanzen (z. B. Land, Bund),
 - unterstützt die Kommunikation zum Klimaschutz
- (3) Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium. In ihm vollzieht sich eigenständige Meinungsbildung. Er nimmt beratend an der Fortentwicklung und Umsetzung der Augsburger Klimaschutzpolitik teil. Er kann Projekte vorschlagen und ideell fördern, die der Umsetzung der Klimaschutzpolitik besonders dienen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus berufenen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Die Leitungen der Referate mit Zuständigkeit für Bau, Mobilität, Wirtschaft und Umwelt oder bei Verhinderung deren Vertretungen sind kraft Amtes Mitglieder des Beirats. Als weitere Mitglieder gehören dem Beirat die Leitungen des Umweltamtes und der Abteilung Klimaschutz im Umweltamt an.
- (2) Die berufenen Mitglieder des Beirats werden auf drei Jahre berufen. Für jedes Mitglied sollte eine Stellvertretung benannt werden.
- (3) Die berufenen Mitglieder stammen
 - aus dem Stadtrat, mit jeweils einer Persönlichkeit aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
 - mit drei Persönlichkeiten aus der Wissenschaft,
 - mit drei Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft und
 - mit drei Persönlichkeiten aus der Wirtschaft.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Augsburg entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Verwaltung. Das Vorschlagsrecht für die Vertreter / -innen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften obliegt den jeweiligen Gruppierungen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.
- (6) Die Vertreter/-innen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und der Verwaltung sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.
- (7) Die Berufung zum Mitglied des Beirats ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Entscheidung des Stadtrats abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag ist das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz des Beirats zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.
- (8) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Mitglied in seiner Organisation die entsprechende Position verliert oder aufgibt.
- (9) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Beirat wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung eines/einer Vorsitzenden, ist der/die verbliebene Vorsitzende allein handlungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Die Leitung des Referats mit Zuständigkeit Umwelt ist kraft Amtes Vorsitzende/-r des Beirats.
- (3) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern wird ein weiterer Vorsitz aus der Mitte des Beirats für drei Jahre gewählt.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Mitglieder des Beirats. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Klimabeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Bei der Abteilung Klimaschutz im Umweltamt der Stadt Augsburg wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Beirat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsstelle stellt die für die Bewertung der Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Stadt Augsburg erforderlichen Daten zur Verfügung, soweit diese nicht der Geheimhaltung, bzw. dem Datenschutz unterliegen.

§ 5 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Beirat wird von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat tagt regelmäßig nach Bedarf, aber wenigstens halbjährlich. Ein vorausschauender Terminplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Beirat beschlossen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.
- (4) Die Mitglieder unterrichten die Geschäftsstelle, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.

§ 6 Sitzungsverfahren

- (1) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die Tagesordnung.
- (2) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit den Begründungen, einschließlich abweichender Positionen, den zuständigen Referent/-innen zur weiteren Veranlassung zugeleitet. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über den weiteren Umgang mit den Beschlüssen. Sie unterrichten den Stadtrat über die Empfehlungen des Beirats.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.
- (5) Sachverständige können auf Beschluss des Beirats eingeladen werden.
- (6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt mit den gefassten Beschlüssen sowie Datum, Zeit, Ort der Sitzung sowie die Aufnahme der Anwesenden. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch die Vorsitzenden. Sie soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt werden.

§ 7 Auflösung des Beirats und Änderung der Satzung

Über die Auflösung des Beirats sowie die Änderung der Satzung entscheidet der Stadtrat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg (Bekanntgabe) in Kraft.

Augsburg, den 07.08.2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 29.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.08.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet Corona Pandemie Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten am 27.08., 28.08. und 29.08.2021 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100.

Damit gelten ab dem 31.08.2021, 00:00 Uhr im Stadtgebiet Augsburg die in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen, die voraussetzen, dass der Inzidenzwert über 100 liegt. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Martin Schenkelberg
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Am 29. September 2021 tritt um 9.00 Uhr der Kreiswahlausschuss im Bürgeramt, Zimmer 650 (Tagungsraum) im 6. Stock, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg zu einer Sitzung zusammen und ermittelt gemäß § 41 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes das Ergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt. Er stellt ferner fest, welche Bewerberin oder welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Augsburg, 10. September 2021

gez. Roßdeutscher
Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Augsburg ist in 197 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 04. September 2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr im Augsburger Messezentrum, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der

Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Augsburg, Bürgeramt – Wahlen
An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Augsburg für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** im Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Zimmer 139 während der Dienststunden für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen. Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Zimmer 139 eingelegt werden.
4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern. **Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.**
5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen, aber stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 15.00 Uhr** im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg schriftlich, elektronisch (z. B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 15.00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Augsburg, 10. September 2021

Stadt Augsburg Bürgeramt
gez. Roßdeutscher

Augsburger Plärre 2022

Frühjahrsplärre 17.04. – 01.05.2022
Herbstplärre 26.08. – 11.09.2022

Bewerbungen **für jede Veranstaltung getrennt**
bis spätestens **15. Oktober 2021 (Ausschlussfrist** – maßgeblich ist der Posteingang)
an die **Stadt Augsburg, Marktamt, Fuggerstr. 12 a, 86150 Augsburg**
Bewerbungen per E-Mail werden mangels Rechtsverbindlichkeit nicht angenommen.

Die Stadt Augsburg veranschlagt einen **Kostenvorschuss** (Bearbeitungsgebühr) gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg i. V. m. Art. 14 des Kostengesetzes **für die Bearbeitung einer Bewerbung**.

Dieser beträgt **30,- € für jede eingegangene Bewerbung** und ist sofort, jedoch spätestens zum **15. Oktober 2021** auf das Konto der Stadt Augsburg, Marktamt bei der Sparkasse Augsburg, IBAN DE3372050000001060482, BIC AUGSDE77XXX zu überweisen.

Name, Vorname, Geschäft und Verwendungszweck: „Verwahrkonto 4.76321.1048.11“ sind dabei zwingend anzugeben.

Bewerbungen ohne Zahlung innerhalb der gesetzten Frist nehmen am Vergabeverfahren nicht teil. Einzahlungen, die aufgrund fehlender Angaben des Absenders oder Verwendungszwecks nicht richtig verbucht werden konnten, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Maßgebend für das Auswahlverfahren sind die zur Bewerbung eingereichten Unterlagen und ausgeführten Angaben. Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopie der gültigen Reisegewerbekarte und im Falle der Bewerbung durch eine juristische Person des Privatrechts (GmbH etc.), die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges.
- Neuestes Bildmaterial mit Angaben über die Geschäftsgröße (maßstäbliche Grundrisskizze 1:250), den Energiebedarf sowie aufgrund begrenzter Stellflächen die Anzahl der notwendig mitzubringenden Wohn- und Geschäftswagen.

Anmerkung:

Eingereichtes Bildmaterial wird nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Ablauf des Vergabeverfahrens zurückgeschickt.

- Angaben ergänzend zum Bildmaterial über Besonderheiten des Geschäftes wie technischer Stand sowie Besonderheiten zur Ausrüstung und Dekoration.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Entscheidung über eine Zulassung zur Veranstaltung erfolgt nur bei **fristgerechtem** Vorliegen **vollständiger Bewerbungsunterlagen und Zahlungseingang des Kostenvorschusses je Bewerbung** innerhalb von 3 Monaten nach dem Bewerbungsschluss auf schriftlichem Weg.

Die Entscheidungsfrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltungen tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitraum stattfinden, wird nicht übernommen.

Stadt Augsburg - Marktamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.08.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-288-2
Bauvorhaben: Neubau von Musikproberäumen und Büro
Baugrundstück: Am Alten Gaswerk 13
Flur Nr.: 367/0, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 240 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.08.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2021-49-2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einer Wohnung (App. 2903) in eine möblierte Unterkunft zur tageweisen Vermietung

Baugrundstück: Imhofstr. 12 App. 2903

Flur Nr.: 4957/14 + 4957/16, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.08.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-IB-2021-12-2

Bauvorhaben: Neubau einer Sende- und Empfangsstation für Mobilfunk als Dachaufbau

Baugrundstück: Mittenwalder Str. 17 a

Flur Nr.: 3041/55, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.08.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BF-2021-18-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Glasüberdachung
Baugrundstück: Wertachbrucker-Tor-Str. 2
Flur Nr.: 1717, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.09.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2021-50-2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einer Wohnung (App. 2309) in eine möblierte Unterkunft zur tageweisen Vermietung

Baugrundstück: Imhofstr. 12 App. 2309

Flur Nr.: 4957/14 und 4957/16, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg – Bauordnungsamt – hat am 03.09.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2020-116-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Pension zu Wohnflächen
Baugrundstück: Zollerstr. 65
Flur Nr.: 108/18, 108,19, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klage-begehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, Fax 0821-324-3084, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 700 21 018
- 5) Beschaffung von 5 Transporter-Tieflader mit Doppelkabine für den aws
- 6) keine Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download
Verg. Nr. 700 21 018 Angebotsfrist: 15.09.2021, 10:00 Uhr, Bindefrist: 15.10.2021
- 11) Sicherheitsleistung: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.

Stadt Augsburg – Referat 6
Vergabewesen

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- c) elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 50521EAA03
- d) Medizinprodukteprüfung (Sicherheits- und messtechnische Prüfung) gem. MPDG und MPBetreibV
- e) Lose: keine
- f) Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- g) Dienstleistungsbeginn 01.01.2022
- h) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Vergabe Nr. 50521EAA03
- i) Angebotsfrist: 01.10.2021 – 10:30 Uhr/Bindefrist: 31.10.2021
- j) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei. Angabe von 3 vergleichbaren Referenzen (Eigenerklärung), hochzuladen als Anlage zum Angebot.
- k) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg – Referat 6
Vergabewesen

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- c) elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 370 21 007
- d) Lieferung von drei Mannschaftstransportwagen
- e) Lose: ja
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist: 01.11.2021 bis 31.12.2022
 - h) ausschl. in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg.-Nr. 370 21 007
 - i) Angebotsfrist: 23.09.2021, 10:30 Uhr; Bindefrist 31.10.2021
 - j) Sicherheitsleistung: keine
 - k) Zahlungsbedingungen gem. VOL/B
 - l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
 - m) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 21 067 01
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Augsburg, Peutingen Gymnasium
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen: Herstellung der jeweiligen Baustelleneinrichtung, Abbrucharbeiten (hauptsächlich Abbruch Bestandstüren) und Rohbauarbeiten (hauptsächlich Mauerwerks- und Verputzarbeiten). Die Arbeiten sind in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn: ca. KW 1/2022, Fertigstellung: ca. KW 31/2023
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) nein
- l) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- o) Submissionstermin: 24.09.2021 – 10:00 Uhr; Bindefrist: 24.10.2021
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Submissionstermin: 24.09.2021 – 10:00 Uhr; siehe c)
- t) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5 % der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 2% der Abrechnungssumme erforderlich
- u) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- v-w) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren mit Erfolg ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 „Eignungserklärung“ bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
Vergleichbare Leistungen sind nachzuweisen durch Angabe von Referenzobjekten mit Nennung eines Ansprechpartners.

Termingerechte Ausführung ist nachzuweisen durch Darstellung des Firmenprofils unter Nennung der Anzahl der Beschäftigten und deren Qualifikation.

Zuschlagsfristende 24.10.2021

- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg – Referat 6
Vergabewesen

Offenes Verfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg

Verkehrs-GmbH

vertreten durch

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Einkauf HS-E-B

Hoher Weg 1, 86152 Augsburg

Telefon: 0821/6500-5306

E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. - VE 2237 Malerarbeiten

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 05.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind im Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) und unter www.subreport.de/E78964324 zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH